

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt Liberia e.V. – Hilfe zur Selbsthilfe. Der Verein wurde am 15. August 1994 in das Vereinsregister Nr.: 20 VR 2969 beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.
(Seit dem 09.03. 2012 Eintragung beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister Nr. 5287)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins, gemäß Abgabenordnung, § 52 (2) ist:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen.
- Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die klassische medizinische Heilbehandlung,
- die Vorsorgebehandlung durch eine umfassende Hygiene-, Ernährungs- und Mutterschaftsberatung im GERLIB HEALTH CENTER.

3. Weitere Aufgaben des Vereins sind:

- Kindern, die im schulpflichtigen Alter sind, eine Schulausbildung zu gewähren.
- Unterstützung bei Existenzgründungen zu gewähren.
- Unterstützung beim Betrieb des MAGIF CENTERTS, dem Waisenhaus der Margret Gieraths-Nimene Foundation Inc. (MAGIF), zu gewähren.

Die Mittel zur Durchführung der Projekte werden durch Geldspenden, aus Sachspenden und aus sonstigen zweckgebundenen Zuwendungen aufgebracht. Dazu sollen die in Deutschland erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Zwecke übernommen und durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins einschließlich

etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Aufgrund seiner selbstlosen Tätigkeit auf den Gebieten des öffentlichen Gesundheitswesens und der Förderung der internationalen Gesinnung wurde der Verein zuletzt am 06.01.2020 von dem Finanzamt Essen Nord-Ost (St.- Nr. 111/5786/3658) als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ideell und/oder finanziell unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet vorläufig der Vorstand, endgültig die folgende Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mündlich auf einer Mitgliederversammlung erklärt werden.

4. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder mit dem Mitgliedsbeitrag über das laufende Kalenderjahr hinaus in Verzug gerät. In dringenden Fällen können die Mitgliedsrechte durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

5. Jedes Mitglied hat einen Mindestjahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt und gilt fort, bis die Jahreshauptversammlung einen neuen Beschluss fasst. Auf Antrag kann der Vorstand über Beitragsermäßigung entscheiden. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.09. eines Jahres zu entrichten.

6. Dem Verein können auch fördernde Mitglieder mit passiver Mitgliedschaft angehören. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Den Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

2. Sie hat folgende Aufgaben:

- den Vorstand zu wählen.
- die Arbeit des Vorstandes zu kontrollieren und nach Entgegennahme

- des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung diesen zu entlasten.
- den Versammlungsleiter, den Kassenvührer, den Kassenvrüfer und den Schriftföhrer zu wöhlen.
- die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen
- über Mitgliedschaft und Ausschluss zu befinden.

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Versammlung kann auch in Form einer Hybrid- oder Onlinesitzung stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Bekanntmachung mit Frist von einem Monat. Als schriftliche Bekanntmachung gilt auch die E-Mail an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Auf schriftlichen Antrag von 10 v.H. der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Über Anträge, Mitgliedschaft und Ausschluss befindet sie in einfacher Mehrheit, über Satzungsänderung mit absoluter (2/3 Mehrheit) und über Auflösung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern.

5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftföhrer eine von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und allen anderen Vereinsmitgliedern zuzuleiten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitgliedern kann die außerordentliche, eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung den Verein auflösen. Beschlüsse der auflösenden Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens gemäß § 61 II AO dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks:

- Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen.
- Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.